

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 18 (1956)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Der Landwirtschaftstraktor im Bundeshaus

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Landwirtschaftstraktor im Bundeshaus

Sie brauchen keine Angst zu haben, liebe Leser, es ist am ehrwürdigen Bau in Bern nichts, auch gar nichts aus den Fugen geraten. Selbstverständlich war kein Landwirtschaftstraktor im Bundeshaus. Es war davon an der vergangenen Session des Nationalrates «lediglich» häufig die Rede.

## **Die Kontingentierung der Landwirtschaftstraktoren hört Ende 1960 auf.**

Bei der Beratung des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wurde u. a. und mit starkem Mehr beschlossen, die Kontingentierung der Landwirtschaftstraktoren bis Ende 1960 zu befristen. Bis dahin sollen die Kontingente sukzessive erhöht werden.

Wir verzichten darauf, auf das näher einzutreten, was vor und nach diesem Entscheid alles geschrieben und gesprochen wurde. Man übertrieb auf beiden Seiten. Unser Verband ist von jeher für eine Lockerung der Kontingentierung eingetreten, mit der Begründung, dass eine gesunde Konkurrenz nötig sei. In den Nachkriegsjahren wurde auch eine Verdoppelung des Kontingentes erreicht. Anderseits aber ist der schweizerischen Landwirtschaft mit einer Typenschwemme auch nicht gedient. Wer bezahlt schliesslich das Lerngeld für unbekannte ausländische Typen? Sicher nicht der Importeur. Zudem darf von jedem Importeur erwartet werden, dass er ein genügendes Lager an Ersatzteilen anlegt. Wenn heute schon bedeutende Firmen des Landmaschinenimportes ihr Ersatzlager unter dem Dach eines Holzschuppens untergebracht haben, so ist da einfach etwas nicht in Ordnung. Das Nachsehen hat auch hier der Landwirt, der im Sommer, wenn es pressiert, auf Ersatzteile warten muss. Auf jeden Fall hat das Nachsehen nicht der Redaktor jenes nicht-landwirtschaftlichen Verbandsorgans, der für die Sache der Aufhebung der Kontingentierung 1½ Seiten im normalen Zeitungsformat «gepfert» hat. Hoffen wir, er finde für die Belehrung seiner Mitglieder über die Ersatzteillagerhaltung und über die Eignungsmöglichkeiten der X Hundert Traktortypen dann ebenfalls genügend Platz.

Die einheimische Traktorenindustrie ihrerseits, der wir schon 1945 empfohlen haben, ein gemeinsames Produktionsprogramm aufzustellen, wird nach Auswegen suchen müssen. Auf alle Fälle können wir ihr nicht grosse Hoffnungen hinsichtlich der Errichtung von Schutzzöllen machen. Wir müssen uns jeder Teuerung widersetzen.

Man spricht heute schon von einer Erhöhung der Einfuhrzölle um 100 oder 200% (!). Mit andern Worten gesagt, wenn man heute für einen Traktor der Gewichtsklasse 1500 kg Fr. 300.— Zoll bezahlt, wird man nachher in der glücklichen Lage sein, Fr. 600.— oder gar Fr. 900.— bezahlen zu dürfen. Allerdings wird die Mehrauslage den meisten leicht fallen, kommt sie doch der Staatskasse zugut! Persönlich gebe ich denjenigen, an einer Ausstellung gehörten Stimmen unter den Traktorfabrikanten recht, die bereit sind, sich an einem gemeinsamen 2—4 Typen-Produktionsprogramm zu beteiligen.

## **Die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im neuen Strassenverkehrsgesetz.**

Bei der Beratung von Art. 24 hat der Nationalrat mit 87 gegen 24 Stimmen entgegen dem Antrag Eder (Thurgau) beschlossen, die Landwirtschaftstraktoren ebenfalls unter den Fahrzeugen aufzuführen, für die der Bundesrat im Kapitel «Zulassung der Fahrzeuge und ihrer Führer zum Verkehr» eine Sonderregelung vorsehen kann. Unser Mitglied, Herr Nationalrat Wartmann (Thurgau), verdient für seine geschickte Intervention unseren wärmsten Dank. Herr Nationalrat Eder begründete seinen ablehnenden Antrag mit dem Hinweis auf zwei kurz nacheinander in der Gegend von Weinfelden verzeichnete Traktorunfälle mit tödlichem Ausgang. In einem Fall befand sich der Landwirt auf der Fahrt von der Fabrik nach Hause. Im andern Fall war der Traktor erst einige Wochen auf dem Hof. Selbstverständlich sind diese beiden Fälle tragisch und bedauerlich. Das hätte Herrn Nationalrat Eder aber nicht veranlassen sollen, daraus verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Schliesslich sind auch schon Fahrschüler in Anwesenheit des Fahrlehrers verunglückt.

Der Geschäftsleitende Ausschuss wird im Verlaufe dieses Winters beraten, welche Vorekehrungen getroffen werden müssen, damit sich der Bundesrat nach dem Inkrafttreten des neuen Strassenverkehrsgesetzes nie veranlasst sehen wird, die Sonderstellung der Landwirtschaftstraktoren aufzuheben. Vorderhand bitten wir unsere Mitglieder, sich auf der Strasse nach wie vor korrekt und rücksichtsvoll zu benehmen. Man vergesse nie, dass die Sonderstellung verpflichtet!

R. Piller.

## Landwirtschaftstraktoren und automobilistische Fachpresse

Mit grossem Interesse habe ich in der Nummer 9/56 dieser Zeitschrift den treffenden und gut dokumentierten Artikel des Hrn. Piller gelesen. Ich glaubte indessen nicht, am gleichen Tage noch die Angaben des Verfassers überprüfen zu können. Der Zufall wollte es, dass mir gleichzeitig mit «DER TRAKTOR und die Landmaschine» noch die Nummer 6 der Zeitschrift «Stop» auf den Arbeitstisch gebracht wurde. Sie trägt den Untertitel «Eine anregende Monatszeitschrift für Automobilisten». Diese Zeitschrift wird den Automobilisten gratis zugesellt. Verlagsort ist Zürich.

Beim Durchblättern wurde meine Aufmerksamkeit sogleich auf eine doppelseitige Zeichnung gelenkt. Sie stellt ein durch die Windschutzscheibe gesehenes Strassenstück dar. Ein Landwirtschaftstraktor mit einem grossen Heufuder beladenen Anhänger biegt rechts von einem Seitenweg in die Strasse ein. Die auf rotem Grund gedruckte Legende zu dieser Zeichnung lautet wie folgt: «Anregung für die Polizei zur Erfüllung des Bussensolls! Wem ist noch nie ein solcher Traktor mit angehängtem Heuwagen aus einem Feldweg direkt vor die Nase gefahren? Hat schon jemand an einem solchen Gefährt ein Schlusslicht gesehen, das auch wirklich funktionierte und nicht durch irgend etwas verdeckt wurde? Ist schon je einmal der Führer eines nichtmotorisierten landwirtschaftlichen Fahrzeuges (Milchfuhrwerke, Güllenwagen usw.) gebüsst worden, weil er nachts auf öffentlichen Strassen ohne Licht oder ohne Reflektor verkehrte?»

Kann man auf eine heftigere Art und Weise die Fahrer von Landwirtschaftstraktoren angreifen? Kann man Fehler einzelner Traktorfahrer noch mehr verallgemeinern? Kann man das Fehlen von Objektivität und Masshalten klarer zum Ausdruck bringen?

Die geistige Einstellung, die die Zeichnung und die Legende widerspiegeln gibt zu Besorgnis Anlass: man versucht absichtlich einen Teil der Strassenbenützer gegen den andern auszuspielen. Man erhebt gegen Landwirte schwere und verallgemeinernde Anklagen. Wegen dieser Verallgemeinerungen sind die Anschuldigungen falsch. Was würde man wohl auf der Seite der Automobilisten sagen, wenn man in unsere Zeitschrift in Verallgemeinerungen machen würde?

Uebrigens tut man auch der Polizei Unrecht. Wenn sich der Verfasser der zitierten Legende die Mühe genommen hätte, Erkundigungen einzuholen, hätte er erfahren, dass im ganzen Schweizerland Polizeirapporte geschrieben werden und die Behörden unterlassen es nicht, Bussen zu verhängen, wenn ein Landwirt die Verkehrsvorschriften missachtet.

Glücklicherweise ist die geistige Einstellung des «Stop» nicht stark verbreitet. Der beste Beweis hiefür geht daraus hervor, dass man derartigen Unsinn veröffentlichen muss, um die öffentliche «Meinung aufzurütteln». Die Mehrzahl der Automobilisten lässt sich nicht hinters Licht führen und lässt sich nicht durch Texte und Zeichnungen beeinflussen, die weder objektiv noch unvoreingenommen sind. Aus eigener Erfahrung wissen sie zur Genüge, dass die Mehrzahl der Landwirte und Traktorfahrer den Verkehrsvorschriften nachleben und sich bemühen, den Strassenverkehr so wenig als nur möglich zu behindern.

Die Mehrzahl der Automobilisten hat so viel Einsicht, dass sie während der Erntezeit Anhängerzüge mit überdimensioniertem Ausmass in Kauf nehmen. Sie regen sich darüber nicht besonders auf, wenn sie gelegentlich hinter einem landwirtschaftlichen Gefährt einige